



Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

Vortrag von Benita Suwelack
(Hessischer Flüchtlingsrat – BLEIB in Hessen)
Beim Projekt WISSEN MACHT STARK. Erbach, 7.05.2015



Gliederung



- I. Das ESF-Netzwerk „BLEIB in Hessen“
- II. Arbeitsmarktzugang und Arbeitserlaubnisverfahren: Praktika und Arbeit
- III. Zustimmungsfreie Beschäftigungen: Freiwilligendienste, Mangelberufe, bestimmte Praktika

- IV: Agentur für Arbeit
- V: Berufliche Anerkennungsverfahren
- VI: Wohnsitzauflage und Residenzpflicht



I: Das ESF–Bleiberechtsnetzwerk „BLEIB in Hessen“



- ▶ Seit Herbst 2008 Unterstützung für Flüchtlinge im Bereich Bildung und Arbeitsmarktintegration
- ▶ Bundesweit 28 Netzwerke mit 233 Teilprojekten
- ▶ Finanzierung durch:
 - Europäischer Sozialfonds
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales

▶ Weitere Infos:

http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html



II: Zugang zu Praktikum und Arbeit



- ▶ Die Ausländerbehörde entscheidet über die Arbeitserlaubnis.
- ▶ Zu bestimmten Zeiten muss die Agentur für Arbeit beteiligt werden, bei Duldung (§32 Abs. 2 und 3 BeschV) und Gestattung (§61 Abs. 2 AsylVfG und §32 Abs. 4 BeschV)
- ▶ Praktika während der Schule/schulischen Ausbildung und Berufsausbildung sind zustimmungsfrei = ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich!

Verbot	Vorrangprüfung; Prüfung der Arbeitsbedingun- gen				Prüfung der Arbeitsbedingungen			Genehmigung nur durch die ABH
Aufenthaltsjahr 1		Aufenthaltsjahr 2			Aufenthaltsjahr 3		Aufenthaltsjahr 4	Aufenthaltsjahr 5

Bei Aufenthaltserlaubnis: keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang!



II: Praktikum und Arbeit: Arbeitserlaubnisverfahren



„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“

1. Asylsuchende/-r – Geduldete/-r sucht einen potentiellen Arbeitgeber

2. Abgabe der Stellenbeschreibung bei der Ausländerbehörde

3. Weiterleitung an die ZAV (ab jetzt: 14 Tage-Frist zur Prüfung:
§ 36 BeschV)

4. Prüfung bei der Agentur für Arbeit (vor Ort)
Vorrangprüfung und/oder Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

5. Ausländerbehörde erteilt Arbeitserlaubnis für diesen Arbeitgeber und
trägt dies in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein



II. Arbeitsmarktzugang und Arbeitserlaubnisverfahren



Fehler vermeiden:

- ▶ Auf aktuellen Eintrag des Arbeitsmarktzugangs im Aufenthaltspapier achten (Nr. 4.2.2.1 Verwaltungsvorschriften zum AufenthG)
- ▶ Auf komplette Unterlagen beim Antrag auf Arbeitserlaubnis achten
- ▶ Auf die Zwei-Wochenfrist und die Zustimmungsfiktion (gemäß § 36 BeschV) achten
- ▶ Vorrangprüfung entfällt bei Duldung UND Gestattung nach 15 Monaten → anschließend nur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen → nach vier Jahren uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
- ▶ Bei Duldung Arbeitsverbot möglich (§33 BeschV)



II. Zugang zu Ausbildung



- ▶ **Ausbildung** ist für **alle** Gruppen (Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis) ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich (vgl. §32.2 und 32.4 BeschV).
- ▶ Sie muss nur durch die Ausländerbehörde genehmigt werden (Vorlage des Ausbildungsvertrags)
- ▶ Ausschluss bei Arbeitsverbot mit Duldung gemäß § 33BeschV



III: Zustimmungsfreie Beschäftigungen: Freiwilligendienste und bestimmte Praktika



Ausnahmeregelung für bestimmte Praktika und für
Freiwilligendienste:

Keine Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich:

- Obligatorische Praktika in schulischer Ausbildung und Studium, oder Praktika, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind
- EU- und Bundesfreiwilligendienste
- Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV für Duldung und analog § 32 Abs. 4 BeschV für Aufenthaltsgestattung)
- Für andere Praktika gilt der Mindestlohn gemäß MiLoG!
- weitere Ausnahme vom Mindestlohn:
Berufsorientierendes Praktikum < 3 Monate, vgl. MiLoG Abs. 22 Abs. 1 Nr. 2



III: Zustimmungsfreie Beschäftigung: Mangelberufe und qualifizierende Beschäftigung für berufl. Anerkennung



- ▶ Ausnahmeregelung bei Mangelberufen und Nachqualifizierungen:
- ▶ Für anerkannte ausländische Berufsabschlüsse, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als **Mangelberufe** auf der sogenannten Positivliste aufgeführt sind, entfällt die Vorrangprüfung (§ 6 Abs. 2 und 3 BeschV)
- ▶ Positivliste: google unter „Positivliste Bundesagentur für Arbeit“. Sie wird alle 6 Monate aktualisiert.
- ▶ Vorrangprüfung entfällt auch bei Praktika/Nachqualifizierungen, die zur Anerkennung eines Berufsabschlusses erforderlich sind! (§ 8 BeschV)



IV. Meldung bei der Agentur für Arbeit



- ▶ **Aufenthaltsgestattung: Arbeitslosmeldung nach 3 Monaten möglich**



- ▶ **Aufenthalt in Deutschland kürzer als 3 Monate**



- ▶ **nur Beratung §§ 29ff, Vermittlung in schulische Ausbildung möglich**

- ▶ **Duldung: Arbeitslosmeldung nach 3 Monaten möglich**



- ▶ **Aufenthalt in Deutschland kürzer als 3 Monate**



- ▶ **Beratung §§ 29ff. und Vermittlung (§§ 35 ff.) in Ausbildung**



IV. Meldung bei der Agentur für Arbeit



- ▶ Im AsylbLG-Bezug erfolgt die Arbeitslosmeldung als Nichtleistungsbezieher
- ▶ BMAS-Broschüre klärt Zuständigkeit eindeutig
- ▶ Sprachliche Kommunikation absichern
- ▶ Eintrag zum Arbeitsmarktzugang im Aufenthaltspapier sollte aktuell sein
- ▶ Ziel und Charakter der Arbeitslosmeldung sollte klar sein (Vorberatung)



IV. Arbeits- und Ausbildungsförderung SGB III und SGB II



- ▶ Kriterium Arbeitsmarktzugang
- ▶ Im SGB II und SGB III gibt es keine Einschränkungen der Fördermöglichkeiten aufgrund des Aufenthaltsstatus!
- ▶ Einzige Ausnahme: Ausbildungsförderung



IV. Förderinstrumente des SGB III



- ▶ Beratung, 29 ff. SGB III
- ▶ Vermittlung, §§ 35 ff. SGB III

Vermittlungsbudget ,§§ 44 SGB III

Kosten für Bewerbungen und auch für berufliche Anerkennungsverfahren förderfähig

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 45 SGB III

auch als betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber [MAG] möglich für längstens 6 Wochen.

Diese Maßnahme gilt nicht! als Beschäftigung. Siehe dazu die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit:

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) , nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III, 45.01, HEGA vom 20.01.2012 Geschäftszeichen: SP III 22 –
5614.1/1442.26/5404.13/3313/4403/6801.4/6901.4/71120/71144 gültig ab:
01.04.2012 / gültig bis: 31.03.2017



IV: Förderinstrumente des SGB III



- Einstiegsqualifizierung, 54 a SGB III
- **Berufliche Weiterbildung:** auch Anpassungs-/Nachqualifizierungen nach Abschluss eines beruflichen Anerkennungsverfahrens förderfähig, §§ 81 ff. SGB III
- Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. SGB III
- Zuschüsse, §§ 88 ff.



IV. Zugang zu Ausbildungsförderung



Für Flüchtlinge können bei Maßnahmen wie Schule, Ausbildung und Studium Probleme bei der Sicherung des Lebensunterhaltes auftreten!

Wenn eine Maßnahme dem Grunde nach über BAföG oder BAB förderfähig ist, **ist der Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen**

- ▶ Vgl. §7 Abs. 5 SGB II und
- ▶ §22 Abs.1 SGB XII (für AsylbLG-BezieherInnen)

Das BAföG enthält jedoch **aufenthaltsrechtliche Einschränkungen** → tlw. besteht kein individueller BAföG Anspruch, obwohl die Maßnahme dem Grunde nach förderfähig ist → Keine Finanzierung der Ausbildung möglich. Ausnahme: Härtefallregelung (im SGB II/XII)!



V. Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse



Anerkennungsstelle:

- ▶ Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt
[\[www.schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de\]](http://www.schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de)
 - dort Liste der einzureichenden Unterlagen
 - Kosten für Anerkennung schul. Abschlüsse: 125 Euro, zuzüglich Kosten für Übersetzung und beglaubigte Kopie der Zeugnisse



V. berufliche Anerkennung



Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz: Bund/Land [BQFG/HBQFG]

- Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle Migrantengruppen mit ausländischer Berufsqualifikation
 - → Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus spielen keine Rolle
- Berufserfahrung wird berücksichtigt
- Bescheide mit Kompetenzprofil

Ergebnisse:

- volle Gleichwertigkeit
- tlw. Gleichwertigkeit (bei reglementierten Berufen Angabe der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen)
- keine Gleichwertigkeit



V. berufliche Anerkennung



Alternative Verfahren für Personen ohne (vollständige) Dokumente (§ 14 BQFG/§ 14 HBQFG)

- ▶ Arbeitsproben
 - ▶ Fachgespräche
 - ▶ Sachverständigengutachten
 - ▶ Prüfungen (praktisch und theoretisch)
-
- ▶ Hohe Relevanz für Flüchtlinge, wenn Vorlage von Dokumenten aus fluchtspezifischen Gründen nicht möglich ist.
 - ▶ Problem: Anerkennungsverfahren ohne Dokumente sind
 - ▶ in vielen Berufsbereichen noch nicht eingerichtet!



IV. Wohnsitzauflage



- ▶ **Gestattung, Duldung:** solange der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 60.2 AsylVfG, § 61.1d AufenthG)
- ▶ Bis auf §§ 25.1 und 25.2 Alt. 1 AufenthG wird Wohnsitzauflage erteilt (AVwV zu §12 AufenthG)
 - **Ausnahmen:** Lebensunterhalt zu 90% gesichert, oder Herstellung familiärer Gemeinschaft, oder zur Pflege von Angehörigen oder bei Gefährdung durch Verwandte.
- ▶ Nach dem hessischen Landesaufnahmeabkommen für Syrien (§ 23.1): Wohnsitzauflage für das Land Hessen, solange keine lebensunterhaltssichernde Arbeit gefunden wird



VI. Residenzpflicht



Gestattung

- ▶ Für 3 Monate auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt (§§56 und 59a AsylVfG)
- ▶ Ausnahmen (§59b.1 AsylVfG):
 - Rechtskräftige Verurteilung zu einer Straftat
 - Begründeter Verdacht auf Verstoß gegen das BTMG
 - Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Duldung

- ▶ für 3 Monate auf Bundesland beschränkt (§§61.1 und .1b AufenthG)
- ▶ Ausnahmen: identisch wie bei Gestattung (§61.1c AufenthG)



Kontakt



Vielen Dank für das Interesse und die Aufmerksamkeit.

Für weitere Rückfragen:

BLEIB in Hessen, Hessischer Flüchtlingsrat

Benita Suwelack

Tel.: 069-272 902 80

Email: bleib@fr-hessen.de

Internet:

- ▶ www.fr-hessen.de/bleibinhessen
- ▶ www.bleibin.de
- ▶ http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html